

**Anlage zur Satzung des Landkreises Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim  
über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen  
Wirkungskreis (Kostensatzung) vom 20. Dezember 2010**

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz)**

<b>Tarifgruppe</b>	<b>Tarif-Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr Euro</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01 – 8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vorschriften der Tarifgruppe 00 vor	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	15 bis 1.000 €
	001	<b>Beglaubigungen:</b> Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen Urkunden  Die Gebühr beträgt höchstens die für die Erteilung des Originals vorgesehene Gebühr.  <b>Ausnahme:</b> Bei gebührenfrei erteiltem Original  Ermäßigung: Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fotokopien und dergleichen von eigenen Urkunden gleichzeitig beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr nach Tarif- Nr. 001 bis auf die Hälfte ermäßigt werden.	0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €          0,75 € je angefangene Seite, mindestens 5 €
	002	<b>Bescheinigungen:</b>  Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei     5 € bis 75 €
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b>  Einsicht in Akten und Bücher, soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird.  Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. <u>Gebührenfrei</u> ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	0,75 € je Akt oder Buch, mindestens 5 €
	004	<b>Fristverlängerungen:</b>  1. Verlängerungen einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung erforderlich machen würde  2. Fristverlängerung in anderen Fällen	10 bis 25 v. H. der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindestens 5 €       5 € bis 60 €



		<p>5. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG)</p> <p>5.0 bei Geldansprüchen</p> <p>5.1 Sonstiges</p> <p>6. Ankündigung der Zwangsvollstreckung</p> <p>7. Wegnahmegebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG</p> <p>- Die Gebühr wird erhoben für die Wegnahme von beweglichen Sachen, einschl. Urkunden.</p> <p>- Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Vollstreckungsauftrages unternommen hat.</p> <p>- Die Gebühr wird auch erhoben, wenn die Pfändung durch Zahlung an den Vollstreckungsbediensteten abgewendet wird oder die Sache nicht aufgefunden wird.</p> <p>8. Verwertungsgebühr gem. Art. 26 Abs. 3 VwZVG.</p> <p>- Die Gebühr wird erhoben für die Versteigerung und andere Verwertung von gepfändeten Gegenständen oder Sicherungsgut.</p> <p>- Sie entsteht sobald der Vollstreckungsbedienstete Schritte zur Ausführung des Verwertungsauftrages unternommen hat.</p> <p>9. Als Auslagen werden erhoben</p> <p>a) Auslagen nach § 334 AO</p> <p>b) Wegegeld für Vollziehungsbedienstete (pauschal für Hin- und Rückweg zusammen)</p>	<p><i>50 v. H. Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 10 €</i></p> <p>12,50 € bis 200 €</p> <p>6 €</p> <p>20 €</p> <p>20 €</p> <p>5 €</p>
05		<p><b>Schreibauslagen</b> Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung</p>	
	051	für die ersten 50 Seiten	0,50 € je Seite
	052	für jede weitere Seite	0,15 €
		<p>Angefangene Seiten werden voll berechnet.</p> <p><u>Erhöhung:</u> Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwendig, kann die Gebühr nach den Tarif-Nrn. 051 und 052 bis auf das Fünffache erhöht werden.</p> <p><u>Ermäßigung:</u> Die Schreibauslagen nach den Tarif-Nrn. 051 und 052 können bis auf 0,10 € je angefangene Seite ermäßigt werden, wenn die Ausfertigungen und Kopien für den Dienstgebrauch einer Behörde oder Lehr-, Studien-</p>	

		oder ähnliche Zwecke erteilt werden.	
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen  (insbesondere im Vollzug des LStVG, des BayImSchG und der aufgrund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15 € bis 1.250 €
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung	15 € bis 600 €
6		<b>Verkehr</b>	
63		<b>Vollzug des Bayer. Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzung an Kreisstraßen, Wegen und Plätzen (Art. 18, 19 und 22 a BayStrWG)	10 € bis 150 €
	631	Anordnung nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	10 € bis 600 €
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18 a Abs. 1 Satz 2 BayStrWG	50 € bis 2.500 €
7		<b>Öffentliche Einrichtungen</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b>	
	700	Befreiung vom Anschluss- und / oder Benutzungszwang	10 € bis 400 €
	701	Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung aufgrund einer Satzung	10 € bis 1.250 €
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegenehmigung nach Tarif-Nr. 701	10 € bis 600 €
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsgemäßen Verpflichtung	10 € bis 600 €

Neustadt a. d. Aisch, 20.12.2010  
Landkreis Neustadt a.d. Aisch - Bad Windsheim

Schneider  
Landrat